

#### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2014<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Beendigung der Testphasen die gestützt auf Artikel 112b Absatz 2 getesteten Ausführungsbestimmungen weiter anwenden, wenn die getesteten Verfahrensabläufe:

- a. gestützt auf eine Evaluation als tauglich betrachtet werden können; und
- b. in eine Gesetzesvorlage nach Artikel 112b Absatz 1 aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann in Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation die gestützt auf Artikel 112b Absatz 2 getesteten Ausführungsbestimmungen geringfügig anpassen.

<sup>3</sup> Die weitere Anwendung der getesteten Ausführungsbestimmungen endet mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Artikel 112b Absatz 1, spätestens aber am 28. September 2019.

#### II

Die Geltungsdauer der Änderung vom 28. September 2012<sup>3</sup> des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>4</sup> wird bis zum 28. September 2019 verlängert.

<sup>1</sup> BBl 2014 2087

<sup>2</sup> SR 142.31

<sup>3</sup> AS 2012 5359

<sup>4</sup> SR 142.31

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 29. September 2015 in Kraft und gilt bis zum 28. September 2019.